OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151898/7/RK/FE

Datum:
Linz, 18. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des G L Z, Adresse, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R S, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Timelkam vom 27.7.2018, GZ: Bau-401-7/1-ZAC-2018-Do, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 2.4.2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Timelkam vom 27.7.2018, GZ: Bau-401-7/1-ZAC-2018-Do, hinsichtlich des Spruchteiles:
„Sollten anzeige- und/oder bewilligungspflichtige Bauvorhaben durchgeführt worden sein, so sind diese wieder ordnungsgemäß zu entfernen und ist der genehmigte Zustand wieder herzustellen, bzw. sind o. a. Bauvorhaben soweit bewilligungsfähig, unverzüglich anzuzeigen oder bewilligen zu lassen“

aufgehoben wird.

II. Hinsichtlich des Spruchteiles mit der Wortfolge:
„Herrn G L Z, Adresse, wird als Eigentümer der Liegenschaft, Grundstück Nr. x, KG x, EZ x, gemäß § 22 Abs. 1, des Oö. ROG, LGBl. 34/2013, in der geltenden Fassung die Hundezucht gänzlich, und die Hundehaltung von mehr als zwei Hunden auf seiner Liegenschaft, Adresse, mit Wirkung spätestens 31. Dezember 2018, untersagt“
wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bezüglich Hundezucht und Hundehaltung je die Untersagung mit

Wirkung binnen drei Monaten ab Erlassung des gegenständlichen Erkenntnisses ausgesprochen wird.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Angelegenheit gründet auf einen Aktenvermerk des Bürgermeisters (im Folgenden: belange Behörde) vom 22.5.2018, nach welchem die Marktgemeinde Timelkam über den Betrieb einer Hundezucht sowie Hundehaltung informiert worden war.
Auf Grund einer weiteren derartigen Information bezüglich (der belangten Behörde angezeigter) Gras- und Strauchschnittablagerungen sowie Vorhandenseins sonstigem Mülls je nordwestlich der gegenständlichen Liegenschaft (diesbezügliche Aktenvermerke vom 28.6.2018 sowie vom 13.7.2018), wo nach Information auf dem vorhin schon genannten Platz Hundehaare und Kot, welche diesen Platz verschmutzen würden, abgelagert worden seien, dies verbunden mit einer starken Geruchsbelästigung, hat die belangte Behörde sodann rechtliche Erwägungen angestellt, welche schließlich in den Bescheid der belangten Behörde vom 27.7.2018 gemündet haben.

Mit diesem Bescheid wurde der oben unter II. angeführte Spruch erlassen und zu dessen Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass die betriebene Hundezucht nicht der Befriedigung der typischen Bedürfnisse der Wohnbevölkerung dienen würde und daher zu untersagen wäre (unter Nennung eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.4.2016).
Auch sei, was einem Gespräch mit dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) und seiner Lebensgefährtin entsprochen hätte, dem dortigen Ersuchen nachgekommen worden, aus Aspekten des artgerechten Schutzes der Tiere einen Zeitraum bis Jahresende 2018 für die Erfüllung des Auftrages zu gewähren.
Bezug nahm die belangte Behörde auf die Bestimmungen des § 50 Abs. 2 und 4 Oö. Bauordnung (Oö. BauO), wonach bauliche Anlagen, für die eine Baubewilligung erteilt wurde, nur entsprechend dieser Bewilligung sowie entsprechend den Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung benützt werden dürften, widrigenfalls eine derart widersprechende Benützung zu untersagen wäre.

Mit fristgerechter Beschwerde vom 22.8.2018 beantragte der Bf, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu diesen mit Beschluss zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz nach Aufhebung zurückzuverweisen sowie dem Rechtsträger die diesbezüglichen Verfahrenskosten vorzuschreiben und begehrte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

In der Beschwerde wurden als Beschwerdegründe überblicksweise vorgebracht, durch die Hobbyhundezucht verbunden mit der Hundehaltung mit (dort angegebenen) sechs Hunden am Standort der Liegenschaft des Bf wären keinerlei Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner verbunden, was bei

lebensnaher Betrachtung dieser konkreten Umstände auch dazu führen würde, dass von einem diesbezüglichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnis der Bewohner/Anrainer auszugehen wäre und würde eine derartige Hobbyhundezucht im gegenständlichen Gebiet als geradezu alltäglich in Erscheinung tretend - zu bezeichnen sein.
Enorme finanzielle Aufwände wären potentiell deswegen zu gewähren, weil die Aufwendungen auf die Liegenschaft samt Schaffung einer vorbildlichen Infrastruktur für die Hunde in der Höhe von insgesamt 350.000 Euro aufgegeben werden müsste.
Die vorwiegend noch als Welpen gehaltenen Hunde würden wenig Lärm entwickeln, würden die meiste Zeit der zehn bis zwölf Wochen dauernden Aufhaltezeit auf der Liegenschaft des Bf im Hause verbringen und nur zwischendurch in den Garten, also in den Freibereich, gelassen werden.
Der bekämpfte Bescheid lasse offen, warum im konkreten Falle ein Verstoß gegen das Gesetz vorliegen solle.
Ein notwendiges Ermittlungsverfahren wäre (wegen der Nichterhebung der vorliegenden Umstände) im Detail unterlassen worden, wie sohin auch eine nachvollziehbare überprüfbare Begründung des Bescheides, zu welchem der Verweis auf ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes jedenfalls nicht genüge.
Auch wäre im Vorfeld von der Gemeinde mehrfach darüber informiert worden, dass es keine Einwände oder Begrenzungen im Zusammenhang mit der ins Auge gefassten Hundezucht und Hundehaltung gäbe.
Darauf hätten sich sowohl der Bf als auch seine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Lebensgefährtin verlassen dürfen.
Die Hundehaltung an sich sei bei der Marktgemeinde Timelkam gemeldet und auch regelmäßig Hundesteuer abgeführt worden.
Die Hobbyhundezucht sei von der Lebensgefährtin des Bf auch bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck gemeldet und dort genehmigt worden.
Wenn man berücksichtige, dass das Halten und Züchten von Hunden sogar in Wohnungen zulässig wäre, so müsse das angesichts eines Hauses samt eingezäuntem Grundstück mit insgesamt rund 1147 m² Fläche und einer sehr lauten Umgebung auf Grund einer vorbeiführenden Bahnstrecke sowie einer Landesstraße umso mehr gelten.
Es gebe keinerlei Begrenzung im Hinblick auf eine bestimmte Hundezahl laut Gesetz und an sich wären die gegenständlichen Chihuahuahunde sehr leise.
Von einem kulturellen und sozialen Bedürfnis der Bewohner an der Hundezucht und Hundehaltung sei auszugehen, dies auch mit Blick auf die Intention des Tierschutzgesetzes.
Mehrere Nachbarn (was durch Unterschriftenlisten belegt wurde) hätten sich nicht gegen die Hundezucht oder Hundehaltung ausgesprochen und bestätigt, dass die Hundehaltung nicht störend sei, was aber die Behörde entsprechend zu erheben und zu berücksichtigen gehabt hätte.

Bei einer Beschränkung der Nutzung der Liegenschaft des Bf dahingehend, dass eine Hobbyhundezucht versagt werde, liege auch ein Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht vor.
Auch wäre nicht konkret bezeichnet worden, in welchen Räumen der gesamten Liegenschaft eine Hundezucht zu unterlassen sei, weshalb der Bescheid schon diesbezüglich an einer Rechtswidrigkeit, ja sogar an grober Rechtswidrigkeit, und Verfassungswidrigkeit leide.

Mit Vorlageschreiben vom 4.9.2018 legte die belangte Behörde den gegenständlichen Verfahrensakt vor und führte im Wesentlichen aus, dass nach ihrer gewonnenen Rechtsansicht die Hundezucht und das Halten von mehr als zwei Hunden im Wohngebiet glattweg rechtswidrig wäre, weshalb auch weitere Erhebungen im Ermittlungsverfahren entbehrlich erschienen seien.
Es wäre deswegen auf die gesamte Liegenschaft im Bescheidspruch Bezug genommen worden, da die Hundezucht und Hundehaltung nicht bloß auf bestimmte Räumlichkeiten zu beschränken gewesen wäre, da auch diesbezüglich dem Grunde nach die dafür erforderliche Widmung der Liegenschaft nicht vorgelegen hätte.
Wenn von einer „vorbildlich geschaffenen Infrastruktur für Hunde“ die Rede wäre, so sei jedenfalls zu bemerken, dass eine Haltung von Hunden im Keller eine Nutzungsänderung der als Keller ausgewiesenen Räumlichkeiten bedingen würde, womit eine obligatorische „Bekanntmachung der Nutzungsänderung“ jedenfalls mit der Hundehaltung einhergehe.
Falls die Einholung diverser Erkundigungen bei der Gemeinde behauptet würde sowie eine Anzeige nach dem Tierschutzgesetz bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (was sich im Verfahren auch so erwiesen hat), so sei dazu auszuführen, dass eine Befassung der - für das gegenständliche Verfahren zuständigen - Stelle damit aber nicht erfolgt sei, weshalb dem Bürgermeister auch nicht die Möglichkeit gegeben gewesen wäre, sich gegen die Hundehaltung auszusprechen. Zur allgemeinen Sozialverträglichkeit der vorgegebenen Hundezucht plus Haltung sei im Hinblick auf die „Erklärungen von Nachbarn“ (wie auf einer Liste angeführt) zu bemerken, dass dort teilweise Personen aufscheinen würden, „welche nicht einmal annähernd an das Grundstück des Bf angrenzen würden“, weshalb die Zurückweisung der Beschwerde als unzulässig, in eventu deren Abweisung als unbegründet oder die allfällige Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt würde.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde dort verzichtet.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt, Einholung eines Grundbuchsauszuges sowie Einschau in

das Digitale Raumordnungssystem des Landes Oberösterreich betreffend die Lage des Grundstückes sowie die gegebene Flächenwidmung des beschwerde-gegenständlichen Grundstückes sowie die im Akt befindlichen Baupläne betreffend das gegenständliche Wohnhaus.
Dies ergibt in der Zusammenschau, insbesondere auch auf Grund der Befragung des Bf bei der mündlichen Verhandlung zum Sachverhalt, - im Wesentlichen übereinstimmende bzw. unbestritten gebliebene - Tatsachen betreffend Ort, Ausmaß und tatsächliche Führung der Hundezucht bzw. Hundehaltung und die in diesem Zusammenhang inzwischen getätigten behördlichen Schritte der belangten Behörde auch als Meldebehörde sowie auch der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sowie betreffend die schließlich ins Verfahren nachfolgend eingeflossenen baupolizeilichen Aktivitäten der belangten Behörde.
Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergab sich somit ein sehr gut beurteilbarer gesamter Sachverhalt.

III. Sachverhalt:

Die gegenständliche Liegenschaft Grundstück Nr. x, KG x (x), EZ x, BG Vöcklabruck, befindet sich im Alleineigentum des Bf und dieser wohnt dort zusammen mit seiner Lebensgefährtin, welche als Auskunftsperson zur mündlichen Verhandlung auch geladen wurde.
Die gegenständliche Liegenschaft ist im Flächenwidmungsplan als Wohngebiet bzw. westlich teilweise als Trenngrün gewidmet.
Hundezucht und Hundehaltung finden auf der gegenständlichen Liegenschaft statt.
Mit Baubewilligungsbescheid vom 23.5.2008 ist es zur Erteilung einer Baubewilligung für das gegenständliche Gebäude an die Rechtsvorgänger im Eigentum des Bf gekommen.
Die Baubewilligung wurde unter diversen Auflagen erteilt. Baubeschreibungs-gemäß handelt es sich beim Verwendungszweck um ein „Wohnhaus mit Garage“.
Der Baubewilligung liegt ein von der belangten Behörde gestempelter Einreichplan (gestempelt mit 20.5.2008) des Planverfassers A A, Baumeister Adresse, vom 24.4.2008, Projekt Nr. 8/8, im Maßstab 1 : 50 bzw. 1 : 100 samt Lageplan und Schnitten sowie Grundrissen von Kellergeschoß, Erdgeschoß und Obergeschoß samt sämtlicher Ansichten zugrunde.

Im gegenständlichen Wohnhaus in offener Bauweise sowie im Garten wurden und werden Hunde gehalten sowie wurde und wird auch Hundezucht betrieben.
Aktuell werden fünf Chihuahuahunde und ein Hund der Rasse Alaska Malamute gehalten.
Die Hunde werden (im Innenbereich des Hauses) unter Tags im Wohn-Ess-Bereich gehalten und halten sich zum Schlafen in jenem Kellerraum mit der Grundfläche von 20,26 m² (laut Projektplan) auf. Die Hunde halten sich auch im Freien auf.

Im unmittelbar westlichen Bereich der x und somit auch im westlichen Bereich des baugegenständlichen Grundstückes führt die Lokalbahnlinie x vorbei, welche eine Zugfrequenz von ca. 30 Zügen pro Tag hat.
Auf Grund eines in unmittelbarer Nähe befindlichen Eisenbahnüberganges verbunden mit Hupsignalen sind Lärmemissionen in höherer Frequenz gegeben. Auch erzeugt die vorbeiführende Straße eine Lärmfrequenz.

Der Bf hat das gegenständliche Wohnhaus im Dezember 2014 ersteigert und ist im Februar 2015 dort eingezogen.
Die Lebensgefährtin des Bf brachte vorerst sieben Hunde in die gemeinsame Wohnung (auf der gegenständlichen Liegenschaft) mit.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ungeachtet des durch § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) vorgegebenen Prüfungsumfanges, jene Angelegenheit bildet, die den Inhalt des Spruches der vor dem Landesverwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 27.3.2018, Ra 2015/06/0011).

Dem Bf wurde demnach, wie auch unzweifelhaft aus der Bescheidbegründung hervorgeht, untersagt, das Objekt für die Hundezucht an sich und für die Haltung einer zwei Hunde übersteigenden Zahl, zu verwenden.
Dies bezeichnet jenen Spruchteil, der sich mit Hundezucht und Hundehaltung beschäftigt.
Hinsichtlich des selbständigen Spruchteiles betreffend die angeordnete Entfernung bzw. Herstellung des genehmigten Zustandes sowie verfügte Bauanzeige bzw. Baubewilligungsantrag betreffend nicht näher genannte anzeige- und/oder bewilligungspflichtige Bauvorhaben wurde jeweils keinerlei Begründung erstattet.

Zur von der belangten Behörde ihrer Beurteilung sachverhaltsmäßig zugrunde gelegten Hundezucht ist auszuführen, dass der Bf eine Meldung betreffend Hundezucht nach dem Tierschutzgesetz an die zuständige Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet hat und auch, was im Zuge der mündlichen Verhandlung unbestritten blieb, damit in Verbindung eine Hundehaltung auf der gegenständlichen Liegenschaft geschieht.
Im Verfahren ist auch auf Grund des Umstandes, dass weitere Personen, wie im Akt ersichtlich, von einer Hundehaltung sprechen, welche nicht störend wäre, angesichts des unbestritten gebliebenen Verfahrensergebnisses jedenfalls davon auszugehen.
Dies bedeutet aber auch, dass geäußerten Mängeln des Ermittlungsverfahrens betreffend die Hundezucht bzw. Hundehaltung zu begegnen ist, weil die

diesbezüglich konsensualen Sachverhaltsergebnisse der mündlichen Verhandlung deswegen herangezogen werden können, weil zu den konkreten Räumlichkeiten, wo die Hundehaltung bzw. Hundezucht im Gebäude stattfindet, vom Bf angegeben wurde, dies würde zum Teil im Wohn-Ess-Bereich sowie im Kellerraum geschehen und, was naheliegend ist, auch ein Aufenthalt der Hunde im Gartenbereich gegeben sein.

Weiter ist zum Thema Hundehaltung bzw. Hundezucht wie folgt festzustellen:

Gemäß Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.5.2001, Zl. 2000/05/0279, (für den Falle einer Hundehaltung mit vier Hunden in einem Kellergeschoß) steht Hundezucht in Widerspruch zur Widmung Wohngebiet (mit dort weiter genannter Judikatur).

Es ist im gegebenen Zusammenhang somit unter Replik auf die Einwendungen und das Vorbringen des Bf unmissverständlich auszuführen, dass eine Hundezucht, wie der Verwaltungsgerichtshof somit ausgesprochen hat, mit der Widmung Wohngebiet im Widerspruch steht, weil eine solche Zucht trotz des gegenteiligen Vorbringens des Bf wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohner des Wohngebietes im Sinne des § 22 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz (Oö. ROG) nicht dient (vgl. hierzu auch das Erkenntnis des VwGH 24.9.1991, 91/05/0150, betreffend eine Karnickelzucht).
Es bedarf in derartigen Fällen des (gleichsam - offenen-) Widerspruches zur Flächenwidmung auch etwa keiner Lärmmessung durch Sachverständige hinsichtlich der von diesen Hunden ausgehenden Lärmimmissionen, wobei es auch nicht erheblich ist, ob die Hundezucht gewerblich oder hobbymäßig ausgeübt wird (unter Berufung auf die Erkenntnisse des VwGH 22.12.1992, 90/05/0031; und 1.9.1998, 98/05/0060).
In einem derartigen Falle war jedoch die belangte Behörde berechtigt, ihren Entfernungsauftrag auf § 50 Oö. BauO im Ergebnis zu stützen und ist Zweck des § 50 Abs. 4 Oö. BauO unter anderem ein solcher der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes, welcher aber gegebenenfalls eben nur durch Entfernung bestimmter Sachen, Lebewesen und dergleichen erreicht werden kann, was der Verwaltungsgerichtshof auch ausgesprochen hat.
Die belangte Behörde ist also, was ihr Vorgehen im Zusammenhang mit der erkannten Hundezucht betrifft, nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch tatsächlich im Recht gewesen.

Zu der von der belangten Behörde behandelten „Hundehaltung“ ist dieser nun auf Grund folgender Erwägungen Recht zu geben:

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24.4.2018, Ra 2018/05/0056, ausgeführt hat, ist (wie in der Begründung) mit der Aufzucht von Tieren ein damit

verbundener Tierbestand mit der damit verbundenen Tierhaltung denklogisch verbunden, was im Übrigen vom Bf auch nicht bestritten wurde.
Ausgesprochen wird am Beispiel der baulichen Nebenanlage „Hundehütte“, dass diese für die Haltung von ein oder zwei Tieren als im Wohngebiet typisch anzusehen wäre, eine Zahl, die darüber hinausgeht, hat der Verwaltungsgerichtshof somit aber als nicht übliche Tierhaltung, welche der Befriedigung der typischen Bedürfnisse der Wohnbevölkerung etwa diene, angesehen.
Der Verwaltungsgerichtshof hat letztlich in materiellem Sinne entscheidend darauf abgestellt, ob und (damit auch im gegebenen Zusammenhang) welche Anzahl von Tieren typischerweise in einem Haushalt im Wohngebiet gehalten würden, also wesentlich auf eine übliche Tierhaltung im Haushalt als Voraussetzung für deren Rechtskonformität hingezielt.

Damit hat er jene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 31.3.2005, Zl. 2002/05/1109, im Ergebnis bestätigt, welche die Unvereinbarkeit einer baulichen Nebenanlage mit der Widmung „Wohngebiet“ unter dortiger Berufung auf das Erkenntnis vom 22.12.1992, 90/05/0031, ausgesprochen hat.
Im Erkenntnis vom 22.12.1992, 90/05/0031, ging der Verwaltungsgerichtshof auf eine Haltung von Hunden in einer Anzahl von zwei Tieren bzw. allenfalls mehreren Tieren in einem Wohngebiet ein und hatte bereits dort die ausgesprochene, sodann immer wieder bestätigte - Rechtsmeinung der im Ergebnis gegebenen Unverträglichkeit einer Haltung von mehr als zwei Hunden im Wohngebiet (auch wenn dieser dort jeweils im Wesentlichen mit der Erforderlichkeit baulicher Nebenanlagen beschäftigt war) nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zumindest implizit mehrfach bestätigt.
Der belangten Behörde kann somit nicht entgegengetreten werden, wenn diese in deren in Beschwerde gezogenen Bescheid unter Berufung auf ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes im Ergebnis zur gleichen Rechtsansicht der Nichtzulässigkeit auch der Hundehaltung im Wohngebiet kommt.

Weiters ist zum obigen (in Spruchpunkt II. dargestellten) Spruchteil der belangten Behörde betreffend „allfällige weitere anzeigepflichtige bzw. bewilligungspflichtige Bauvorhaben“ - festzuhalten, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes an die Bestimmtheit des Spruches von Leistungsbescheiden vor dem Hintergrund ihrer Vollstreckbarkeit erhöhte Anforderungen zu stellen sind, wie dies der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 16.6.2004, 2001/08/0034, ausgesprochen hat.
Dazu wird verlangt, dass eine auferlegte Verpflichtung so bestimmt sein muss, dass dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag auch zu entsprechen (vgl. hierzu VwGH 21.10.1999, 99/07/0080; 24.11.2003, 2002/10/0049), womit gemäß § 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nach dem dortigen Verständnis für Leistungsbefehle die geforderte diesbezügliche Deutlichkeit eine

Bestimmtheit des Leistungsinhaltes und nicht bloß Bestimmbarkeit bedeutet (vgl. hierzu insbesondere VwGH 16.9.1999, 99/07/0063).
Es muss im gegebenen Zusammenhang eine allfällige Ersatzvornahme im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens möglich sein, was aber deren unbedingte Bestimmbarkeit im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens - im Sinne von Konkretheit betreffend Art und Umfang dieser Vollstreckungsmaßnahme, - somit diesbezügliche Gewissheit, erfordert.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 26.11.1992, 90/06/0076, (am Beispiel eines baupolizeilichen Abbruchauftrages) ausgeführt, dass etwa bei einem baupolizeilichen Auftrag ein wesentliches Kriterium hinsichtlich der Bestimmtheit eines Bescheidspruches darin liegt, dass im konkreten Einzelfall keine Verwechslungsgefahr und somit kein Zweifel daran besteht, welche Bauteile im Detail beseitigt werden sollen, was im gegebenen Zusammenhang (ungeachtet allfälliger diesbezüglicher Unterschiede zwischen baupolizeilichen Auftragsbescheiden und sonstigen Leistungsbescheiden) nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch für allfällig zur Anzeige zu bringende bzw. zu beantragende - bauliche Anlagen als Objekte weiterer Behördenverfahren - gelten muss.

Weiters ist auszuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24.9.2015, 2012/07/0083, auch zur nach 1.1.2014 nach Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Rechtslage ausgeführt hat, dass im Falle, wo im Spruch eines Bescheides auch unter Heranziehung der Begründung zur Auslegung des Spruches nicht klar zum Ausdruck kommt, worüber entschieden wurde, der Bescheid schon deswegen mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet ist, „weil der Spruch der gebotenen Deutlichkeit entbehrt“.
Dabei ist zur allfälligen Auslegung eines unklaren Spruches auch die Begründung heranzuziehen (Hengstschläger/Leeb, AVG, § 59, Rz 111 [Stand 1.7.2005, rdb.at]).

Nun bietet im gegenständlichen Fall der unter Spruchpunkt II. des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses behandelte Spruchteil der belangten Behörde keinerlei stichhaltigen Inhalt betreffend jene Baulichkeiten, welche zu entfernen bzw. bezüglich welcher eine Bauanzeige oder die Baubewilligung zu beantragen wäre.
Wenn dort bezüglich der Ausführungen, wonach Bauvorhaben „bewilligen zu lassen“ wären, nämlich ausgesprochen wird, dies gelte für Bauvorhaben „soweit bewilligungsfähig“, so wird dazu aber auf hypothetische, noch nicht ermittelte, Ergebnisse eines (noch) nicht abgeführten Verfahrens Bezug genommen, das Vorliegen diesbezüglicher Ermittlungsergebnisse somit ex ante vorausgesetzt und daher in Bezug auf die zu fordernde Klarheit zum Beurteilungszeitpunkt aber nichts beigetragen.
Nachdem aber auch die Begründung des gegenständlich in Beschwerde gezogenen Bescheides mit keinem Wort etwa auf diesen Spruchteil überhaupt eingeht, da sich

dieser lediglich mit „Hundezucht“ bzw. „Hundehaltung“ beschäftigt, ist davon auszugehen, dass jener angefochtene Spruchteil nicht die gemäß § 59 Abs. 1 AVG erforderliche Bestimmtheit aufweist, zu wessen Spruchteil auch die Bescheidbegündung nichts Aufhellendes beiträgt.
Im Ergebnis ist das Verwaltungsgericht diesbezüglich nicht in der Lage, den Gegenstand des Verfahrens überhaupt festzustellen, weshalb diesem aber auch verwehrt ist, ein, den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes, Verfahren zu führen. Weil daher ein gesetzmäßiges Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in jener Angelegenheit mangels Vorliegens eines diesbezüglich hinreichend bestimmten Spruchteiles nicht möglich ist, war dieser trennbare Spruchteil wegen Unbestimmtheit aufzuheben.

Dazu ist abschließend zu sagen, dass neben unklarem Bescheidspruch auch keine Ansätze für ein diesbezügliches abgeführtes Ermittlungsverfahren zu erkennen sind, was nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bei vermuteten unbewilligten, bzw. nicht zur Anzeige gebrachten, baulichen Anlagen unbedingte Voraussetzung für ein rechtmäßiges Verfahren aber wäre.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Die aufgeworfenen Rechtsfragen und das Vorbringen im Tatsachenbereich treffen zum Ersten auf wesentliches, im Verfahren unwidersprochen gebliebenes, Vorbringen sowie auf klare Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den einschlägigen Bestimmungen der Oö. Bauordnung und zum Oö. Raumordnungs-gesetz sowie - hinsichtlich der erforderlichen Bestimmbarkeit des Bescheid-spruches - auf ebenfalls mehrfach wiedergegebene Judikatur.
Fragen der Beweiswürdigung waren im gegebenen Zusammenhang auch nicht als direkt entscheidungsrelevant zu erkennen.
Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit haben sich für den mehrfach behandelten Fall der Hundezucht bzw. Hundehaltung im Wohngebiet – sowohl im Inneren von baulichen Anlagen, als auch im äußeren Liegenschaftsbereich - auch nicht ergeben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer